

26. Januar 2011 BVE C

0 0 9 9 **Bern, Hochschulstrasse 6 und Mittelstrasse 43**
Kauf zweier Verwaltungsliegenschaften, Reservationsgebühr
Mehrfähriger Verpflichtungskredit für Eventualverpflichtung

1 GEGENSTAND

Am 23. Dezember 2010 haben der Kanton Bern und die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat, zwei Verträge für den Kauf der heutigen SBB-Verwaltungsliegenschaften Hochschulstrasse 6 und Mittelstrasse 43 in Bern verurkundet. Die Kaufverträge sehen eine Reservationsgebühr von Fr. 900'000.-- vor, die der Kanton den Schweizerischen Bundesbahnen schuldet, wenn die Genehmigung des Kaufvertrags durch den Grossen Rat nicht bis spätestens 30. September 2012 in Kraft tritt. Für diese Eventualverpflichtung sind die Ausgaben vorsorglich zu bewilligen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Reservationsgebühr für die Liegenschaften
Hochschulstrasse 6 und Mittelstrasse 43 in Bern Fr. 900'000.--

Zu bewilligender Kredit Fr. 900'000.--

Es handelt sich um eine vertragliche vereinbarte Eventualverpflichtung. Die Ausgabe ist einmalig und neu gemäss Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG.

4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG für die eventuelle Zahlung einer Reservationsgebühr. Die Ablösung erfolgt nur, wenn die Eventualverpflichtung fällig wird. Die folgende Zahlung ist im Voranschlag 2012 vorgesehen:

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.16.9120)

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr / Betrag
4980 319000	Amt für Grundstücke und Gebäude Schadenersatzleistungen	2012 Fr. 900'000.--

5 BEDINGUNGEN

Die Reservationsgebühr wird gemäss Ziffer 8.3 der Kaufverträge nur fällig, wenn der Grossratsbeschluss zum Kaufkredit nicht spätestens bis zum 30. September 2012 in Kraft tritt. Diesfalls wird die Reservationsgebühr zahlbar innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung. Weitergehende Schadenersatzforderungen sind ausgeschlossen.

6 BEGRÜNDUNG

In der Märzsession 2011 soll dem Grossen Rat ein Kreditantrag zum Kauf der Liegenschaften Hochschulstrasse 6 und Mittelstrasse 43 in Bern zum Beschluss unterbreitet werden. Die Kaufverträge zu den beiden Liegenschaften sehen eine Reservationsgebühr von Fr. 900'000.-- vor, die vom Kanton gegenüber den Schweizerischen Bundesbahnen zu leisten ist, wenn die Genehmigung der Kaufverträge durch den Grossen Rat nicht bis spätestens 30. September 2012 in Kraft tritt. Für diese Eventualverpflichtung ist die Ausgabe vorsorglich zu bewilligen. Die SBB haben ihrerseits das Recht, gegen Bezahlung derselben Reservationsgebühr von den Kaufverträgen zurückzutreten, wenn die Baubewilligung für die geplanten Ersatzräumlichkeiten nicht bis zum 30. September 2012 rechtskräftig wird.

Für die Einzelheiten zu den Liegenschaftskäufen wird auf die Vorlagen zum Grossratsgeschäft verwiesen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatschreiber:

